

Hinweise für Abschussanordnungen nach § 27 des Bundesjagdgesetzes

Gesetzestext:

§ 27 BJG Verhinderung übermäßigen Wildschadens

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung den Wildbestand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schussgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

§ 27 Abs. 1 BJG räumt den untere Jagdbehörde die Möglichkeit ein, unter bestimmten Voraussetzungen, anzuordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist. Es handelt sich somit um eine Ausnahmevorschrift.

Voraussetzung für eine Anordnung nach § 27 BJG ist ein übermäßiger Wildschaden, der erst dann vorliegt, wenn in einem bestimmten örtlichen Bereich, z.B. an landwirtschaftlichen Nutzflächen, ein das übliche Maß erheblich übersteigender Wildschaden entsteht und weitere erhöhte Wildschäden in dem betroffenen Jagdbezirk zu befürchten sind. Eine prophylaktische Anwendung ist damit ausgeschlossen. Gedacht ist dabei eine „objektiv“ vorliegende notstandsähnliche Situation, die mit den normalen und zumutbaren Möglichkeiten nicht mehr zu meistern ist und Abhilfe durch außerordentliche Maßnahmen verlangt. Bevor eine Abschussanordnung ergeht, müssen alle anderen möglichen Vergrämungsmaßnahmen nicht zu dem nötigen Erfolg geführt haben.

Beispiele:

Gänse - aufstellen von Vogelscheuchen, evtl. Schussapparate, in die Luft schießen, mehrmals täglich verjagen bzw. aufscheuchen

Tauben- aufstellen von Vogelscheuchen, evtl. Schussapparate, in die Luft schießen, mehrmals täglich verjagen bzw. aufscheuchen, Netze auslegen.

Kaninchen-

Küken Drahtzaun aufstellen, Netze ablegen (bei Flächen bis ca. 1 – 1,5 ha)

Damwild-

mehrmals täglich vergrämen durch knallen, aufscheuchen, beunruhigen etc., Huginol oder ein anderes gegen DW anerkanntes Vergrämungsspray versprühen (z.B. mit einer Sidolinsprayflasche oder schräges Brett mit Schwamm an einen Pfahl befestigen)

Beim Damwild werden vorrangig Spießer freigegeben werden, um Fehlabschüsse beim weiblichen Damwild zu vermeiden. Die Spießer dürfen nicht als Einzelabschuss sondern nur aus dem Rudel heraus freigegeben werden. Für ein Einschreiten auf Grundlage des § 27 Abs.1 BJG ist es unbedeutend, ob der genehmigte oder von der Jagdbehörde verfügte Abschussplan erfüllt ist. Die angeordneten Abschüsse werden nicht auf den Abschussplan angerechnet.

Die untere Jagdbehörde muss somit in jedem Einzelfall abwägen, ob eine solche Situation gegeben ist.

Antragsteller ist immer der „Geschädigte“, nicht der Jagdausübungsberechtigte. Es kann allerdings sein, dass der Geschädigte und der JAB die gleiche Person sind. Der Antrag muss folgenden Inhalt haben:

- ✓ Antragstellerdaten (Name, Adresse)
- ✓ Flächenangaben (Lage, Größe, Nutzungsart)
- ✓ Ausmaß des Schadens
- ✓ Ungefähre Anzahl der zu Schaden gehenden Tiere
- ✓ Bislang durchgeführte Vergrämungsmaßnahmen

Entsprechende Anträge werden unter Einbeziehung der Kreisjägermeister entschieden. Die Entscheidung nach § 27 Abs.1 BJG ergeht gebührenfrei.

Antragsformulare finden sich auf der Internetseite des Kreises Ostholstein unter http://intranet.kreis-oh.de/media/custom/335_7617_1.PDF?1416381432

Weitere Auskünfte erhalten Sie durch die untere Jagdbehörde des Kreises Ostholstein, 23701 Eutin, Lübecker Straße 41, Frau Winkel - Tel. 04521-788-216